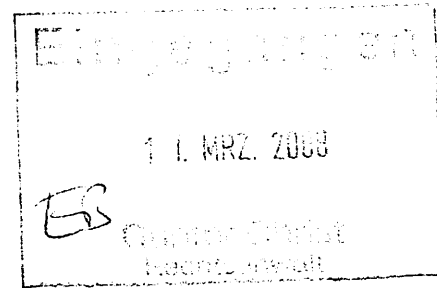


8. Senat

8 UZ 2554/07.A

VG Frankfurt 5 E 2199/06.A(V)



HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn [REDACTED]

Klägers und Zulassungsantragstellers,

bevollmächtigt: Rechtsanwalt Gunter Christ,
Dürener Straße 270, 50935 Köln,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Gießen -,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen,

Beklagte und Zulassungsantragsgegnerin,

wegen Asylrechts/Afghanistan/Widerruf der Feststellung von
Abschiebungshindernissen
hier: Zulassung der Berufung

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 8. Senat - durch

Vorsitzenden Richter am Hess. VGH Höllein,
Richter am Hess. VGH Jeuthe,
Richter am Hess. VGH Schröder

am 6. März 2008 beschlossen:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt
am Main vom 20. September 2007 – 5 E 2199/06.A(V) – wird zugelassen.

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren unter dem Aktenzeichen

8 A 611/08.A

fortgesetzt.

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung im Berufungsverfahren vorbehalten.

G r ü n d e :

Der noch innerhalb der Monatsfrist gemäß § 78 Abs. 4 Sätze 1 und 2 AsylVfG n. F. am 29. November 2007 per Telefax beim Verwaltungsgericht eingegangene Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das seinem Verfahrensbevollmächtigten am 30. Oktober 2007 zugestellte Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 20. September 2007 hat Erfolg. Der vom Kläger in der Zulassungsantragsschrift seines Verfahrensbevollmächtigten vom 29. November 2007 ab Seite 27 unter N. geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG ist gegeben.

Grundsätzliche Bedeutung hat eine asylrechtliche Rechtsstreitigkeit dann, wenn sie eine rechtliche oder tatsächliche Frage aufwirft, die für die Berufungsinstanz entscheidungserheblich ist und über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtssicherheit, der Rechtseinheitlichkeit und/oder der Fortbildung des Rechts im allgemeinen Interesse einer Klärung bedarf.

Die vom Kläger an den bezeichneten Stellen auf den Seiten 27 und 29 als grundsätzlich bedeutsam bezeichnete Fragen,

„ob im Falle der Rückkehr für den Kläger eine ernste Gefahr gem § 60 AufenthG i.V.m. Art. 15 c der Qualifikationsrichtlinie wegen einer lebensbedrohlichen Unterversorgung in Folge der katastrophalen Verschlechterung der Lebensbedingungen in Afghanistan insbesondere aber für den Bereich Kabul bestehen und zwar nicht nur für Rückkehrer in der konkreten Situation des Klägers, sondern für alle allein stehenden Rückkehrer aus dem europäischen Ausland, die wegen einer behandlungsbedürftigen Erkrankung Gefahr laufen, diese nicht zu erhalten oder die Behandlungskosten nicht finanzieren zu können“,

und

„inwieweit die katastrophale Versorgung im Gesundheitswesen für Personen, die wie der Kläger an Epilepsie und einer posttraumatischen Belastungsstörung leiden im Falle der Rückkehr nach Afghanistan unabhängig von der Frage von aufnahmebereiten Verwandten wegen der fehlenden Behandlungsmöglichkeiten in eine Gefährdungssituation im Sinne des § 60 Abs. 7 AufenthG nunmehr in der gültigen Fassung seit dem 28.08.2007 durch das Aufenthaltsänderungsgesetz geraten“;

lassen in einer dem Darlegungserfordernis des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG gerade noch genügenden Weise eine im vorliegenden Fall entscheidungserhebliche und im allgemeinen Interesse grundsätzlich klärungsbedürftige Frage erkennen.

Der Senat hat zwar in seinem Grundsatzurteil vom 7. Februar 2008 – 8 UE 1913/06.A – geklärt, dass auch nach Umsetzung der Qualifikationsrichtlinie subsidiärer Schutz nach der Vorschrift des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG, die Art. 15 c) QRL umsetzt, wegen § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG n. F. in erster Linie durch Anordnungen der obersten Landesbehörden nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG n. F. zu gewährleisten und nur im Falle einer von diesen Behörden „sehenden Auges“ ignorierten Extremgefahr im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts durch Einzelentscheidungen des Bundesamtes oder der Verwaltungsgerichte zu ersetzen ist.

Der Senat hat in diesem Urteil weiter geklärt, dass junge, alleinstehende Männer aus Afghanistan ohne schwer wiegende gesundheitliche Beeinträchtigungen nach der gegenwärtigen Sach- und Rechtslage ausweislich der herangezogenen Erkenntnisquellen über die Wirtschafts-, Versorgungs- und Sicherheitslage Afghanistans im Falle einer erzwungenen Rückkehr ohne abgeschlossene Berufsausbildung, ohne nennenswertes Vermögen und ohne staatliche, soziale oder familiäre Unterstützung zwar einer nicht unerheblichen Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt sind, wie sie der überwiegende Teil der afghanischen Bevölkerung derzeit allgemein erleidet. Da sie aber wahrscheinlich in der Lage wären, durch Gelegenheitsarbeiten in Kabul oder auch in ihrer Heimatregion wenigstens ein kümmerliches Einkommen zu erzielen und damit ein Leben am Rande des Existenzminimums zu finanzieren, also gerade für junge, arbeitsfähige Männer Überlebenschancen bestehen, droht ihnen die Verwirklichung dieser Gefahren jedoch nicht mit jenem hohen Wahrscheinlichkeitsgrad, nämlich dass sie „gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert“ würden, den das Bundesverwaltungsgericht für eine

verfassungskonforme Überwindung der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 (früher: Satz 2) AufenthG voraussetzt.

Damit hat der Senat aber gerade die hier vom Kläger angesprochene Frage nicht geklärt, ob dies angesichts der besonders im Gesundheitswesen desolaten Versorgungslage Afghanistans auch für solche Angehörigen der beschriebenen Risikogruppe gilt, die aufgrund einer behandlungsbedürftigen Erkrankung zusätzlichen (finanziellen) Belastungen ausgesetzt und in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt sind.

Der Entscheidungserheblichkeit dieser Frage im vorliegenden Fall stehen die insoweit maßgeblichen Feststellungen des Verwaltungsgerichts zum Gesundheitszustand des Klägers nicht entgegen. Zwar hat es ihm eine behandlungsbedürftige posttraumatische Belastungsstörung nicht geglaubt, seine weiterhin ärztlich bescheinigte Epilepsie hat es aber als solche nicht verneint, sondern lediglich eine solche Schwere dieser Erkrankung, die ohne notärztliche Behandlung bei auftretenden Anfällen die Gefahr einer irreversiblen Schädigung des Gehirns oder gar auch eines tödlichen Verlaufs verursache. Nach den danach vom Verwaltungsgericht nicht bezweifelten nervenärztlichen Attesten des Dr. med. vom 7. März 2001 und 10. Mai 2006 leidet der Kläger seit seinem sechsten Lebensjahr an epileptischen Anfällen, die zwei- bis dreimal bzw. drei- bis viermal monatlich auftreten und mit Antiepileptika behandelt werden.

Ob eine solche behandlungsbedürftige Epilepsieerkrankung eine schwer wiegende gesundheitliche Beeinträchtigung eines allein stehenden Rückkehrers darstellt, die diesen einem deutlich erhöhten Existenzrisiko aussetzen würde, ist hier entscheidungserheblich, weil nach den verwaltungsgerichtlichen Feststellungen individuelle Anknüpfungen des Klägers in Afghanistan dunkel verbleiben und er jedenfalls angesichts der dortigen desolaten Gesundheitsversorgung nicht lapidar „auf die Möglichkeit der Unterstützung durch im Ausland lebende Angehörige“, also wohl allein durch seinen in Deutschland lebenden Bruder, verwiesen werden kann.

Danach erscheint die Frage, ob ein an einer behandlungsbedürftigen Epilepsie leidender allein stehender Rückkehrer in Afghanistan einer existenzbedrohenden Mangellage ausgesetzt wäre, entscheidungserheblich und auch grundsätzlich klärungsbedürftig.

Die Berufung ist deshalb wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG mit der Folge zuzulassen, dass das Antragsverfahren gemäß § 78 Abs. 5 Satz 3 AsylVfG als Berufungsverfahren fortgesetzt wird, ohne dass es der Einlegung einer Berufung bedarf.

Die zugelassene Berufung ist gemäß § 124a Abs. 6 VwGO innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung zu begründen. Die Begründung ist bei dem Oberverwaltungsgericht/Verwaltungsgerichtshof einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden der Senats verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe). Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

Höllein

Schröder

Jeuthe



Ausgefertigt:

Kassel, den 07. MÄR. 2008
Geschäftsstelle
des Hess. Verwalt. Gerichtshofes
Spitzer
als Urkundebeamtin der Geschäftsstelle